



Amtsblatt 22/2023

**Wahlausschreiben  
zur Wahl des örtlichen Personalrates**

Zutreffendes bitte ankreuzen

Der Wahlvorstand für die Wahl des  örtlichen Personalrats  Gesamt-Personalrats

bei (Dienststelle)  
Hochschule Reutlingen

# Wahlausschreiben (§ 9 LPVGWO) Gruppenwahl

<b>Aushang/Bekanntmachung am</b> <sup>1)</sup> <i>(bis zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses)</i>
Datum Mittwoch, der 08.11.2023
<b>Abgenommen/Eingestellt am</b>
Datum

Gemäß § 10 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) ist bei

Bezeichnung der Dienststelle  
Hochschule Reutlingen

ein Personalrat zu wählen.  
Die Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter/innen in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Die Wahl findet statt für die Gruppe der Beamten

Dienststelle, Außenstelle, Nebenstelle, Dienststellenteil Hochschule Reutlingen	am (Tag, Datum, Uhrzeit) Dienstag, den 23.01.2024, 9:00 Uhr - 15:00 Uhr	Wahraum 5-003 (Senatssaal)
--	---	-------------------------------

Die Wahl findet statt für die Gruppe der Arbeitnehmer

Dienststelle, Außenstelle, Nebenstelle, Dienststellenteil Hochschule Reutlingen	am (Tag, Datum, Uhrzeit) Dienstag, den 23.01.2024, 9:00 Uhr - 15:00 Uhr	Wahraum 5-003 (Senatssaal)
--	---	-------------------------------

Briefwahl wurde angeordnet für die wahlberechtigten Beschäftigten bei

Bezeichnung der Dienststelle, der Außenstelle, Nebenstelle, des Teils der Dienststelle  
RBZ in Rommelsbach, HHZ in Böblingen

Die Zahl der am zehnten Arbeitstag vor Erlass des Wahlausschreibens in der Regel - wahlberechtigten - Beschäftigten

beträgt	602	in Prozent	295 = 49,7 %	Männer und	in Prozent	307 = 50,3 %	Frauen
davon in der Gruppe der Beamten	20 = 3,3 %	davon	8 = 40 %	Männer und	12 = 60 %	Frauen	
davon in der Gruppe der Arbeitnehmer	582 = 96,7 %	davon	287 = 50,7 %	Männer und	295 = 49,3 %	Frauen	

Somit beträgt die Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder (vgl. § 10 Abs. 3, 4 LPVG bzw. § 54 LPVG)   Sitze sollen auf Frauen,  Sitze auf Männer entfallen.

Von den zu wählenden Personalratsmitgliedern

entfallen auf die Gruppe der Beamten	<input type="text" value="1"/> Mitglieder	In der Gruppe der Beamten sollen	<input type="text" value=""/> Sitze auf Frauen,	<input type="text" value=""/> Sitze auf Männer entfallen.
und auf die Gruppe der Arbeitnehmer	<input type="text" value="10"/> Mitglieder.	In der Gruppe der Arbeitnehmer sollen	<input type="text" value="5"/> Sitze auf Frauen,	<input type="text" value="5"/> Sitze auf Männer entfallen.

Wählen kann nur, wer die Voraussetzungen des § 8 LPVG erfüllt und in das Wählerverzeichnis (§ 20 Abs. 1 LPVGWO) eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis liegt

vom (Datum) 18.12.2023	bis (Datum) 19.01.2024	in/unter Geb. 3, Vorzimmer PSD
---------------------------	---------------------------	-----------------------------------

während der Dienststunden zur Einsicht der Beschäftigten auf.

Während der gleichen Zeit liegen Abschriften des Wählerverzeichnisses zur Einsicht der Beschäftigten auf in

Während der Auflegungsfrist kann jede/r Beschäftigte beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Die Einspruchsfrist endet am  Tag, Datum, Uhrzeit

Urheberrechtlich geschützt - Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

08/028/708027 W. Kohlhammer GmbH (15060) Deutscher Gemeindeverlag GmbH www.kohlhammer.de Bestell-Fax: 0711 7863-9400 E-Mail: dgv@kohlhammer.de

Das Landespersonalvertretungsgesetz und die Wahlordnung hierzu liegen vom Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens ab bis zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Einsicht auf oder können in elektronischer Form eingesehen werden

in/unter, während

<https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/recht/wahlen/personalratswahl/>

Gewählt werden können nur Beschäftigte, die nach § 9 LPVG wählbar sind und in einen gültigen und vom Wahlvorstand bekanntgemachten Wahlvorschlag aufgenommen wurden.

Im Personalrat sollen Frauen und Männer entsprechend ihren Anteilen an den in der Regel Beschäftigten der Dienststelle und in den Gruppen entsprechend ihrem Anteil an den in der Regel beschäftigten Gruppenangehörigen vertreten sein (§ 11 Abs. 1 LPVG).

Die zur Einreichung und Unterzeichnung von Wahlvorschlägen berechtigten Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften (§ 13 Abs. 4 Satz 1 und 4 LPVG) werden aufgefordert, innerhalb von zwölf Arbeitstagen seit dem Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens bis zum

Tag, Datum, Uhrzeit

Freitag 24.11.2023, 15:30 Uhr

während der Dienststunden beim Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen. Wahlvorschläge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind ungültig. Die Wahlvorschläge der wahlberechtigten Beschäftigten müssen für die Gruppe der

**Beamten**  wahlberechtigten Gruppenangehörigen, **Arbeitnehmer**  wahlberechtigten Gruppenangehörigen

unterschrieben sein. Die Unterzeichner/innen eines Wahlvorschlages haben ihrer Unterschrift ihre Amts- und Funktionsbezeichnung beizufügen. Die Namen sind in Block- oder Maschinenschrift zu wiederholen. Jede/r wahlberechtigte Beschäftigte kann ihre/seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

Die nach § 9 Abs. 2 LPVG nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.

Die von den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften eingereichten Wahlvorschläge müssen von einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Vorstands auf Orts-, Bezirks-, Landes- oder Bundesebene dieser Gewerkschaften unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss mindestens so viele Bewerber/innen enthalten, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat und innerhalb der Gruppen auf Frauen und Männer zu erreichen (§ 8 LPVGWO). Entspricht der Wahlvorschlag diesem Erfordernis nicht, ist die Abweichung schriftlich zu begründen.

Die Namen der einzelnen Bewerber/innen sind untereinander mit laufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, die Amts- oder Funktionsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber/innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jede/r wählbare Beschäftigte kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen können nicht zurückgenommen werden.

Aus jedem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche/r Unterzeichner/in zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Vertreter/in des Wahlvorschlages) und wer ihn im Falle ihrer/seiner Verhinderung vertritt. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die/der an erster Stelle stehende Unterzeichner/in als berechtigt. Sie/Er wird von der/dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner/in vertreten. Ist auf einem von einer Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschlag kein/e Vertreter/in des Wahlvorschlages benannt, so gilt die/der Unterzeichner/in des Wahlvorschlages als Vertreter/in des Wahlvorschlages. Jeder Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.

**Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am**

Tag, Datum, Uhrzeit

Dienstag 16.01.2024, 24:00 Uhr

bis zum Abschluss der Wahlhandlung an dieser Stelle bekanntgemacht.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag bzw. wahlberechtigte Beschäftigte außerhalb der Dienststelle, für die Briefwahl angeordnet worden ist (§§ 24, 25 LPVGWO), erhalten zum Zwecke der **Briefwahl** vom Wahlvorstand

1. die Stimmzettel und den Stimmzettelmuschlag,
2. eine vorgedruckte, von der Wählerin/vom Wähler abzugebende Erklärung, in der diese/r gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass sie/er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit sie/er durch ein körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist (§ 22 Abs. 2 LPVGWO), durch eine Person des Vertrauens hat kennzeichnen lassen,
3. einen freigemachten Wahlbriefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift der/des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk "Briefwahl" trägt, sowie
4. ein Merkblatt über die Art und Weise der Briefwahl

ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie einen Abdruck des Wahlausschreibens und der etwa ergangenen Ergänzungen und Berichtigungen hierzu.

Die Wahlbriefe müssen spätestens vor Abschluss der Wahlhandlung beim Wahlvorstand vorliegen.

Die Stimmenauszählung und die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird, findet statt - im Anschluss an die Wahlhandlung - am

Tag, Datum, Uhrzeit

Dienstag den 23.01.2024, 15:00 Uhr

in (Ortsangabe)

Hochschule Reutlingen, Geb.5, Zi. 5-003 (Senatssaal)

Die Stimmenauszählung und die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, sind allen Beschäftigten zugänglich.

**Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens**

Datum

08.11.2023

1)

Ort, Datum

Reutlingen, 07.11.2023

Unterschrift der/des Vorsitzenden



Unterschrift der/des stellvertretenden Vorsitzenden



Unterschrift



08/028/7080/27

1) Diese Daten müssen übereinstimmen.